



TC Tambach-Dietharz 1998 e.V.

*Die erste und einzige barrierefreie
Tennisanlage Thüringens!*

www.tc-tambach.de

Jugendsatzung

JUGENDSATZUNG

§1 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend ist die Jugendabteilung des TC Tambach-Dietharz 1998 e.V.. Sie schließt alle Jugendlichen des Vereines zusammen, zum Zweck der Wahrnehmung jugendlicher Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Durchführung und Organisation interessanter Jugendarbeit.

Die Vereinsjugend stellt sich folgende Aufgaben:

- Gestaltung eines regelmäßigen und interessanten Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
- Organisation von Maßnahmen für jederman (z.B. Spielfeste, offene Sportwettkämpfe, Basare)
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen

§2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TC Tambach-Dietharz 1998 e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder in der Jugendarbeit des Vereins.

§3 Organe der Vereinsjugend

Vereinsjugendorgane sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Jugendvorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Jugendsatzung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder Jugendsatzung ergeben.

Die ordentliche Jugendversammlung findet zweimal im Jahr statt.

Außerordentliche Jugendversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller Jugendlichen unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand und dem Jugendvorstand verlangen.

Jugendversammlungen sind vom Jugendvorstand durch Einladung mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Vereinsjugend anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand der Vereinsjugend setzt sich zusammen aus:
 - Jugendwart
 - 1. Jugendbeirat
 - 2. Jugendbeirat
 - 1. Jugendsprecher
 - 2. Jugendsprecher
2. Je zwei Jugendvorstandsmitglieder zusammen vertreten die Vereinsjugend.
3. Der Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung auf ein Jahre gewählt.
4. Für die Vorstandswahl kann die Jugendversammlung Vorschläge einbringen.
5. Der Jugendvorstand leitet die Jugendversammlung.
6. Der Jugendvorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Januar 1998 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.